

# Beitrags- und Gebührenordnung

Die Mitgliederversammlung des Vereins BSC "Silberpfeil" Myhl e. V. (nachfolgend kurz: „Verein“) hat am 28.02.2026 auf Grundlage des §11 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung mit Wirkung zum 1.4.2026 beschlossen:

## § 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. § 11 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem der Mitgliederversammlung nachfolgenden Quartal, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

## § 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 12 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt:

|                                                                           |                   |
|---------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| ○ für Erwachsene:                                                         | 12,00 € monatlich |
| ○ für Jugendliche:                                                        | 5,00 € monatlich  |
| ○ für Familien<br>(Eltern und deren Kinder)                               | 27,00 € monatlich |
| ○ für passive Mitglieder<br>(nur für ehemalige aktive Mitglieder möglich) | 20,00 € jährlich  |
| ○ Fördernde Mitglieder                                                    | 250,00 € jährlich |
2. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 50,00€ (entfällt für Teilnehmer eines Grundkurses und Jugendliche unter 18 Jahren) und wird mit der Aufnahme in den Verein fällig.
3. Schüler, Studenten, Azubis bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, Behinderte ab einem GdB von 50% sowie Arbeitslose zahlen nur den Jugendbeitrag! Das Mitglied ist verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Der reduzierte Beitrag wird ab nächster Fälligkeit wirksam und erfolgt nicht rückwirkend. Bei Wegfall des Anspruchs hat das Mitglied den Verein umgehend, jedoch spätestens bis zur nächsten Fälligkeit, zu informieren. Bei nicht erfolgter Unterrichtung wird die Differenz mit dem nächsten Beitrag fällig.
4. Der Beitrag ist quartalsweise zum 3. Werktag des jeweiligen Quartals im Voraus fällig. Die jährlichen Beiträge sind am 3. Werktag in Q1 des jeweiligen Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, kann eine schriftliche Mahnung erfolgen. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine zweite schriftliche Mahnung ausgesprochen. Danach erfolgt eine letzte schriftliche Mahnung. Erfolgt auch auf

diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 13 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren wird der Beitrag erst zum Einzugstermin nach §2 Punkt 7 dieser Ordnung fällig.

5. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds innerhalb eines Quartals, dann werden die Beiträge für die restlichen Monate fällig. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt.
6. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
7. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Abbuchung per Lastschriftmandat erfolgt in der Mitte des jeweiligen Quartals. Etwaige fällige Aufnahmegebühren werden zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen.

Durch unberechtigte Rückbuchungen des Lastschriftmandats verursachte Kosten werden dem Mitglied in Rechnung gestellt und zusätzlich mit abgebucht.

## § 3 Beitragskonto

Die Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten:

Bank: Kreissparkasse Heinsberg  
IBAN: DE34 3125 1220 0009 6513 65  
BIC: WELADED1ERK